

Welche Erleichterung / Ausnahmen gibt es?

Einzelnen Personen, die Deutsche oder ständig in Deutschland wohnende Ausländer sind oder entsprechenden Personengruppen kann auf Antrag von der Wasserschutzpolizei Hamburg eine Grenzerlaubnis ausgestellt werden. Die Geltungsdauer der Grenzerlaubnis richtet sich nach der Gültigkeit der Grenzübertrittspapiere und berechtigt den/die Wassersportler, die Seegrenze der Bundesrepublik Deutschland zu jeder Tages- und Nachtzeit auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen zu überschreiten.

Beantragung der Grenzerlaubnis

Im grenzpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei Hamburg nimmt die Dienststelle

WSP 033/Grenzpolizeiliche Angelegenheiten
Van-der-Smissen-Straße 4
22767 Hamburg
Tel.: 040/4286-65487
Fax.: 040/4286-65499
e-mail: wsp033@polizei.hamburg.de

Ihren Antrag entgegen.

Die Antragsteller/-innen können unter persönlicher Vorlage des Grenzübertrittspapiers, das auf den Reisen mitgeführt werden soll, die beantragte Grenzerlaubnis abholen.

Von dieser Regelung kann bei Familienmitgliedern (Ehefrau/Ehemann und Kinder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) abgesehen werden, wenn die

abholende Person die Grenzübertrittspapiere aller Personen, für die der Antrag gelten soll, vorlegt.

Davon abweichend können Wassersportvereine, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, die Grenzerlaubnis für ihre Mitglieder schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Liste mit den für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Personalien (Personalausweisdaten) der Interessenten unter Angabe der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Grenzübertrittspapiers und des Liegeplatzes des Sportbootes beizufügen.

Wichtige Hinweise

- Die Grenzerlaubnis kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Antrag zu stellen.
- Die Ausstellung der Grenzerlaubnis ist gebührenfrei.
- Die Erlaubnis gilt nicht für die gewerbliche Schifffahrt.
- Beim Grenzübertritt sind Grenzerlaubnis und Grenzübertrittspapiere aller an Bord befindlicher Personen mitzuführen.

Unsere Wassersportler liegen uns am Herzen; dennoch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ein Nichtbeachten der grenzpolizeilichen Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellt und entsprechend geahndet werden kann.

Ihre Wasserschutzpolizei Hamburg wünscht Ihnen "Allzeit gute Fahrt"



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Die Wasserschutzpolizei informiert:

Grenz- überschreitender Sport- bootverkehr

Eine Information für Wassersportler, die den Hamburger Hafen, von See/aus dem Ausland kommend, anlaufen oder in Richtung See verlassen wollen.

Allgemeine Informationen

Das Schengener Durchführungsübereinkommen definiert, dass die Seegrenzen der Vertragsparteien Außengrenzen im Sinne des Übereinkommens sind. Der Hamburger Hafen ist sowohl für die Berufs- als auch für die Sportschiffahrt Grenzübergangsstelle für diese Außengrenze. Hier nimmt die Hamburger Wasserschutzpolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben nach einheitlichen Schengen-weiten Standards wahr und handelt als Grenzpolizei unabhängig von anderen Kontrollorganen an der deutschen Grenze. Die hinzugekommene Bedrohung durch den internationalen Terrorismus hat dazu geführt, dass sich die Anforderungen an die Sicherheit in den Häfen und damit die Kontrolldichte – weiter erhöht haben.

Was bedeutet das für Sie?

Es gilt, dass Sie - einkommend oder ausgehend - mit dem Passieren der Hoheitsgrenze (= seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres, d.h. mit Eintritt in die 12-Seemeilen-Zone oder bei ihrem Verlassen) die Grenze überschreiten. Die Ein- und Ausreise über See ist grundsätzlich nur an einer der zugelassenen Grenzübergangsstellen der Schengen-Außengrenze, z.B. dem Hamburger Hafen, gestattet.

Vollendet ist Ihre Einreise erst, wenn an der Grenzübergangsstelle die grenzpolizeiliche Kontrolle abgeschlossen ist. Zu beachten ist jedoch, dass die Einreise auch dann als vollendet gilt, wenn Sie außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle anlegen und an Land gehen.

Passpflicht

Deutsche und Ausländer sind verpflichtet, beim Grenzübertritt an den Schengen-Außengrenzen ein gültiges Grenzübertrittspapier (Reisepass, Personalausweis oder Kinderausweis) mitzuführen, um sich damit an der Grenzübergangsstelle über ihre Person auszuweisen. Ausländische Staatsangehörige müssen, sofern aufgrund ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit vorgeschrieben, zusätzlich im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung (auch in Form eines Visums) sein.

Grenzpolizeiliche Kontrolle

Mit einem Sportboot ein- und ausreisende Personen sind - im Gegensatz zur Berufsschiffahrt - für die Einhaltung der grenzpolizeilichen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle an Bord befindlichen Personen haben sich grundsätzlich der grenzpolizeilichen Kontrolle zu unterziehen. Ist eine grenzüberschreitende Fahrt durchgeführt worden oder steht eine solche bevor, hat der Sportbootführer unmittelbar nach Ankunft bzw. rechtzeitig vor dem Auslaufen die Grenzkontrollbehörde zu informieren, damit diese ihrer Aufgabe nachkommen kann.

Im Hamburger Hafen wird die grenzpolizeiliche Kontrolle in Abhängigkeit vom Liegeplatz des Sportbootes durch folgende Dienststellen der Wasserschutzpolizei durchgeführt:

Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1) - Waltersshof -

Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg

Tel.: 040/4286-65110/-11/-12

Fax.: 040/4286-65119

e-mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2) - Steinwerder -

Roßdamm 10
20457 Hamburg

Tel.: 040/4286-65210/-11/-12

Fax.: 040/4286-65219

e-mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3) - Harburg -

Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg

Tel.: 040/4286-65310/-11/-12

Fax.: 040/4286-65319

e-mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Bei Unklarheiten über Ihren Liegeplatz oder die Zuständigkeit der Kommissariate hilft Ihnen jede der genannten Dienststellen weiter.